

## **JUGENDORDNUNG FÜR DIE JUGENDGRUPPE der Freiwilligen Feuerwehr Pullach**

### **I.**

1. Der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Pullach gehören alle Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Pullach bis maximal dem vollendeten 18. Lebensjahr an.
2. Die Jugendgruppe ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr. Sie führt und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Jugendordnung selbständig. Die durch die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Pullach begründeten Rechte und Pflichten bleiben unberührt.
3. Die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Pullach ist mit Annahme dieser Jugendordnung anerkannter Träger der Jugendhilfe gem. § 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) bzw. Art. 20 Abs. 4 Bayerisches Kinder- und Jugendhilfegesetz (BayKJHG). Sie leistet Jugendarbeit im Sinne des § 11 KJHG.

### **II.**

1. Die Jugendgruppe will in gemeinnütziger Weise die Persönlichkeitsbildung ihrer Mitglieder, deren Entwicklung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und die Ausbildung zu verantwortungsbewußten Feuerwehrmännern/ -frauen fördern. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere:
  - Pflege des Verantwortungsbewußtseins und des Kameradschaftsgeistes als Jugendgruppe in der Freiwilligen Feuerwehr Pullach
  - Förderung des sozialen Engagements
  - staatsbürgerliche Begegnungen
  - internationale Begegnungen
  - Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager u.a.
  - Beteiligung an Sportveranstaltungen der Feuerwehren
  - Mitgestaltung der Traditionspflege der Freiwilligen Feuerwehren
2. Die Mitglieder der Jugendgruppe gestalten ihr Gruppenleben auf der Grundlage der vorstehenden Ziele und Aufgaben. Für den Ausbildungs- und Einsatzdienst gelten die dafür getroffenen Bestimmungen.

### **III.**

1. Organe der Jugendgruppe sind der/die Jugendgruppensprecher/in und sein/e / ihr/e Stellvertreter/in.
2. Die Jugendgruppe trifft sich einmal jährlich jeweils zu Beginn des Jahres zu einer Gruppenversammlung. Dazu sind alle Mitglieder der Jugendgruppe rechtzeitig zu laden. Die Gruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Jugendgruppe anwesend ist.
3. Der/Die Jugendgruppensprecher/in und sein/e / ihr/e Stellvertreter/in werden durch die Gruppenversammlung auf die Dauer eines Jahres aus dem Kreis der Mitglieder der Jugendgruppe gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der/Die Jugendgruppensprecher/in, im Verhinderungsfalle sein/e / ihr/e Stellvertreter/in vertritt die Belange der Jugendgruppe im Rahmen der in Nummer II.1 genannten Zielsetzungen und Aufgaben. In Zusammenarbeit mit dem für den Ausbildungs- und Einsatzdienst der Feuerwehranwärter zuständigen Jugendwart stimmt er/sie die Tätigkeiten der Jugendgruppe im Verhältnis zum Ausbildungs- und Einsatzdienst ab.

#### IV.

1. Die Jugendgruppe führt eine eigene Kasse. Diese wird durch die von der Gruppenversammlung bestimmten Jugendgruppensprecher geführt.

2. In der Gruppenversammlung wird jeweils über die im folgenden Jahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben beraten und in geeigneten Fällen Beschluss gefasst.

3. Der/Die Jugendgruppensprecher/in erstellt zum Jahresende einen Kassenbericht. Dieser wird von den Kassenwarten der Vorstandschaft geprüft. Der Kassenbericht und der Rechnungsprüfungsbericht sind der folgenden Gruppenversammlung vorzutragen, die durch Beschluss die ordnungsgemäße Kassenführung zu bestätigen hat. Kassenbericht und Prüfungsergebnis sind anschließend dem Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr zur Kenntnis zu bringen.

#### V.

Die Jugendordnung wurde von der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Pullach am 10.01.2017 auf der Grundlage der Muster-Jugendordnung der Freiwilligen Feuerwehren Bayerns beschlossen. Sie wurde am 10.01.2017 durch den Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr Pullach bestätigt.

Pullach, den 10.01.2017

.....  
Jugendgruppensprecher/in

.....  
Vorstand der Freiwilligen Feuerwehr